

Bestätigung zur Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle ist am 11. Februar 2025 in Kraft getreten und gilt gemäß Art. 71 PPWR seit dem 12. August 2026.

Nordmann, Rassmann GmbH (im Folgenden: Nordmann) setzt sich intensiv und mit der gebotenen Sorgfalt mit den Anforderungen der Verordnung auseinander. Dabei verfolgen wir die laufenden regulatorischen Entwicklungen, insbesondere die Veröffentlichung harmonisierter Normen, Leitlinien sowie noch ausstehender Durchführungs- und delegierter Rechtsakte, kontinuierlich und bewerten deren Auswirkungen auf unsere Geschäftstätigkeit. Selbstverständlich ist Nordmann bestrebt, sämtliche anwendbaren Anforderungen der PPWR nach bestem Wissen und Gewissen sowie fristgerecht umzusetzen und die hierfür erforderlichen Prozesse kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Die PPWR sieht unterschiedliche Verpflichtungen für die einzelnen Wirtschaftsakteure entlang der Lieferkette vor. Abhängig von der jeweiligen Lieferkonstellation nimmt Nordmann die Rolle des Herstellers, Importeurs oder Vertreibers ein.

Für Eigenmarken, bei denen Nordmann als **Erzeuger** im Sinne der PPWR auftritt, führen wir Konformitätsbewertungen durch und erstellen vorgeschriebene EU-Konformitätserklärungen sowie zugehörige technische Dokumentation. Entsprechende Unterlagen werden vorgehalten und können den zuständigen Behörden sowie, soweit gesetzlich vorgesehen, den betroffenen Wirtschaftsakteuren innerhalb der Lieferkette auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Für verpackte Materialien, die wir aus einem Drittland in Verkehr bringen, nimmt Nordmann die Rolle des **Importeurs** gemäß PPWR ein. Hierzu gehören insbesondere die Wahrnehmung der erforderlichen Sorgfaltspflichten vor der Bereitstellung auf dem Unionsmarkt sowie die Einholung und Aufbewahrung der relevanten Konformitäts- und Nachweisdokumente. Zu diesem Zweck steht Nordmann in engem Austausch mit seinen außerhalb der EU ansässigen Lieferanten und arbeitet kontinuierlich daran, die nach der PPWR erforderlichen Informationen und Dokumentationen bereitzustellen, zu bewerten und aktuell zu halten.

Für verpackte Materialien, die Nordmann auf dem Unionsmarkt bereitstellt, ohne dabei als Hersteller oder Importeur zu agieren, nehmen wir die Rolle des **Vertreibers** gemäß PPWR ein. In dieser Funktion erkennt Nordmann die geltenden Sorgfaltspflichten an und setzt von seinen EU-Lieferanten die Einhaltung aller anwendbaren gesetzlichen Anforderungen, einschließlich der PPWR, voraus. Dies wird durch etablierte Compliance-Prozesse und vertragliche Vereinbarungen unterstützt.

Unabhängig von den spezifischen Anforderungen der PPWR bekennt sich Nordmann zu hohen Compliance-Standards und den Grundsätzen des [Nordmann Code of Conduct](#). Die Einhaltung geltender gesetzlicher Anforderungen sowie deren fortlaufende Berücksichtigung bei regulatorischen Weiterentwicklungen sind fester Bestandteil unserer Geschäftstätigkeit. Wir sind bestrebt, unseren rechtlichen und gesellschaftlichen Verpflichtungen entlang der Lieferkette jederzeit mit der gebotenen Sorgfalt nachzukommen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i.V. Dr. Christian Gradert

Group HSEQ & Sustainability Director